

doch solle die Frage geprüft werden, ob St. Luzi wie die anderen schweizerischen Stifte, die noch bestehen, behandelt werden solle. Gerade die Güter in Liechtenstein sollten zulezt veräußert werden, weil sie den größten Ertrag liefern und gering besteuert werden. Im Luzischen Urbar von 1728 erscheine der große Ehrliche Lehenhof zu Gamprin, wovon das Rentamt die Zinsen bis 1809/10 behoben habe, die aber jetzt der Pfarrer von Bändern inne habe, mit den großen Waldungen, die zur Statthalterei gehörten. Der Fiskus solle diese wieder zurüdfordern.

Im August desselben Jahres erhielt die Staatsbuchhaltung den Auftrag, alle in Liechtenstein befindlichen Domänengefälle im Verkaufswegen dem Fürsten anzubieten. Die Buchhaltung empfahl dieses Projekt, was St. Johann-Mauren anbelangt, ebenso bezüglich der St. Luzi Güter. Aber wegen diesen müsse noch die Entscheidung des Kaisers abgewartet werden, weil es sich um Güter handle, die einem ehemals schweizerischen Kloster angehörten.

Das Rentamt hatte an die Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission ein Verzeichnis der St. Luzi Lehen und ihrer Erträgnisse einreichen müssen. Dasselbe lautete:

Ertrag der Lehen.

				fl. fr.
1. Das Walchische Lehen	22 $\frac{1}{2}$ B.	Kernen	37 $\frac{1}{2}$ B.	Türken 1.53 Geld
2. „ Brändliche	17 $\frac{1}{2}$ „	„	25 „	„ 4.06 „
3. „ Marzerische	12 $\frac{1}{2}$ „	„	20 „	„ 3.48 „
4. „ Thönysche	13 $\frac{1}{2}$ „	„	21 „	„ 3.32 „
5. „ Paulische	15 „	„	25 „	„ 5.30 „
6. „ Ehrliche	13 $\frac{1}{2}$ „	„	13 $\frac{1}{2}$ „	„ 3.15 „
7. „ Kapf	37 $\frac{1}{2}$ „	„	26 „	„ 5.56 „
8. Der Ehrliche Hof	30 „	„	30 „	„ 2.30 „

162 B. Kernen 198 B. Türken 28.70 Geld

Im Juli erhielt das Rentamt den Auftrag, mit den Vasallen zu verhandeln, wegen Umwandlung der Lehen in Grundzinsgüter.

Unter dem 11. Februar 1841 hatte das liechtensteinische Oberamt an die österreichische Gefällenverwaltung in Feldkirch geschrieben, daß an der Kirche zu Bändern notwendig Reparaturen vorgenommen werden müßten und daß nach hiesigem Gesetze nach Ausschreibung der Gemeindeleistungen in Ermangelung eines hinreichenden Kirchenver-